

Stadt Schmölln

Bebauungsplan "Brandrübel I" – 1. Änderung

A b w ä g u n g

zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit

(Stand: 10.12.2018)

Schemadarstellung

Nr. der Behörden, TÖB bzw.
der Öffentlichkeit
Datum der
Stellungnahme

Inhalt der Stellungnahme

Entscheidung

der Abwägung:

Stellungnahme wird
berücksichtigt: **ja**

Stellungnahme wird
teilweise
berücksichtigt: **tlw.**

Stellungnahme wird
nicht berücksichtigt: **nein**

Begründung der Abwägung

Anmerkung zur Abwägung der TÖB- bzw. Öffentlichkeitsstimmungen:

Als Gegenstand des Bebauungsplanes (B-Planes) werden alle Belange behandelt und abgewogen, die gem. § 9 BauGB Inhalt von B-Plänen und die planungsrechtlich von Bedeutung sind, das gilt ebenso für allgemeingültige Gesetze, technische Parameter, Vorschriften, Forderungen, Nachweise, Hinweise etc., die in den Stellungnahmen enthalten sind.

Auf eine Auflistung von planungsrechtlich nicht relevanten Belangen wurde deshalb in der Abwägung weitgehend verzichtet.

BEHÖRDEN, TÖB:		
1.		
Landratsamt Altenburger Land, Lindenstr. 9, 04600 Altenburg		
Schreiben vom 16.07.2018 und 19.07.2018:		
Schreiben vom 16.07.2018:		
Untere Bodenschutzbehörde:		
Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
Untere Wasserbehörde:		
Im Geltungsbereich befindet sich die Limpitz, ein Gewässer II. Ordnung. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass der Gewässerrandstreifen an einer Stelle nur 3 m beträgt. Die Forderung unsererseits ist, einen mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen vorzusehen. Der Plan ist entsprechend anzupassen. Weitere wasserrechtliche Belange sind nicht betroffen.	ja	Korrektur erfolgt in der Planzeichnung.

Untere Immissionsschutzbehörde:		
Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.
Untere Naturschutzbehörde:		
Gegenüber dem bestehenden Plan kommt es im aktuellen Plan zu einer Reduzierung von Bauflächen und zu einer Reduzierung der Grundflächenzahl. Ein Teil der Zufahrt wird belassen, ein anderer Teil wird als Mähwiese mit Fahrrechten (PG 1) ausgewiesen. Festgesetzte Bäume des rechtskräftigen B-Planes wurden im B-Plan-Gebiet neu zugeordnet. Eine Eingriffsbilanzierung nach dem Thür. Bilanzierungsmodell ist auf Grund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Trotzdem sind die Schutzgüter einzeln auf ihre Betroffenheiten abzu prüfen. Im Rahmen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind hier ebenfalls Aussagen zu treffen. Durch den Vorhabenträger ist die Schutzgüterabprüfung im Entwurf noch einzuarbeiten.	ja	Die Abprüfung der Schutzgüter wird in die Begründung eingearbeitet.
Schreiben vom 19.07.2018:		
Kreisplanung:		
Der Grünfläche südlich des Bachverlaufs ist keine öffentliche oder private Grünfläche zugeordnet. Dies ist zu ergänzen.	ja	Festsetzung als „private Grünfläche“ wird in der Planzeichnung ergänzt.
Der privaten Grünfläche PG 1 werden zwei Zweckbestimmungen (extensive Mähwiese/ teilversiegelter Weg mit Grünstreifen) zugeordnet. Es muss rechtlich eindeutig sein, welcher Planungszustand mit der Grünfläche erreicht werden soll.	ja	Präzisierung dazu erfolgt in der Planzeichnerklärung. PG 1 ist Bestandteil der südöstlich und nordwestlich angrenzenden großflächigen Mähwiese und stellt gemäß dem aktuellen und beizubehaltenden Oberflächen einen teilversiegelten und mit einem Grünstreifen versehenen Weg dar.
Die Aussage in den textlichen Festsetzungen „Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungs-B-Plans bleiben auch weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung gültig“, ist rechtlich nicht bindend. Auf Grund der Aufstellung der 1. Änderung wird das Plangebiet in den Grenzen des Geltungsbereichs neu überplant. Damit sind „nur“ die textl. Festsetzungen bindend, die in der 1. Änderung festgesetzt werden. Ist es Planungswille der Stadt, dass unveränderte Festsetzungen aus dem Ursprungs-B-Plan weiterhin rechtlich bindend bleiben sollen, so sind diese ebenfalls als textl. Festsetzungen zu übernehmen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.	tlw.	Zu den weiterhin gültigen textlichen Festsetzungen des Ursprungs-B-Plans, die auch in der 1. Änderung rechtlich bindend bleiben, erfolgt deren Übernahme in die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung. Die Begründung der aus dem Ursprungs-B-Plan verbleibenden textlichen Festsetzungen wird in der 1. Änderung nicht angepasst. Für die in die 1. Änderung übernommenen textlichen Festsetzungen ist die Begründung dem Ursprungs-B-Plan zu entnehmen.
Es sollte geprüft werden, ob alle zulässigen Nutzungen nach § 4 BauNVO Bestandteil des B-Plans werden sollen. Aktuell dürfen z. B. Tankstellen ausnahmsweise zugelassen werden.	tlw.	Die Prüfung dazu ist erfolgt. Es werden keine Änderungen der zulässigen Nutzungen vorgesehen. Gemäß dem Ursprungs-B-Plan sind bereits sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen der Verwaltung und Tankstellen nicht zulässig.
Für die Anpflanzungen im Süden (ein Baum) sowie im Westen (3 Bäume) sind keine Regelungen vorhanden. Dieser Sachstand ist zu überprüfen.	ja	Für diese Anpflanzungen werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

<p>Die private Grünfläche im nordöstlichen Bereich des Ursprungs-B-Plans soll als Ausgleichsfläche den Eingriffsgrundstücken zugeordnet werden (Flurstück 6/2). Ist die private Grünfläche PG 1 (Flurstück 5) der 1. Änderung Bestandteil dieser privaten Grünfläche des Ursprungs-B-Plans und somit auch der Zuordnung nach § 9 (1 a) BauGB? Diese Festsetzung muss rechtseindeutig sein.</p>	ja	<p>Die Fläche PG 1 ist ebenfalls Bestandteil dieser Zuordnung. Eine Ergänzung dazu erfolgt in den Textlichen Festsetzungen und in der Begründung.</p>
<p>Die Festsetzungen unter Pkt. 4 können entfallen, da keine Regelungen getroffen werden.</p>	ja	<p>Streichung erfolgt in der Planzeichnung und in der Begründung.</p>
<p>Die nachrichtliche Übernahme der Erdbebenzone ist unter Hinweise aufzuführen.</p>	ja	<p>Nachrichtliche Übernahme wird bei Hinweisen eingefügt.</p>
<p>Die Prüfung von Auswirkungen auf Umweltbelange nach § 13 (3) BauGB fehlt und ist zu ergänzen. Mit dem Entfallen der Umweltprüfung entfällt nicht die Prüfung der Umweltbelange in der Abwägung.</p>	ja	<p>Die Abprüfung der Schutzgüter wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Die Aussage, dass die am Südostrand nicht mehr vorhandenen ursprünglichen Bestandsbäume in der 1. Änderung am Nordostrand des WA-Gebiets ersetzt werden, ist nicht nachvollziehbar. Am Nordostrand des WA-Gebietes werden nur 8 neu zu pflanzende Bäume festgesetzt. Im Vergleich zum Ursprungs-B-Plan entfallen aber 13 Bäume. Die sich daraus ergebende Differenz von 5 Bäumen, die nicht ausgeglichen wird, ist zu beheben.</p>	ja	<p>Die Differenz der Baumanzahl wird durch die Einordnung einer zweiten Baumreihe (weitere 8 Bäume) im nordöstlichen Abschnitt des WA-Gebietes ausgeglichen.</p>
<p>Die Regelungen im letzten Absatz, Seite 8, sind rechtlich nicht bindend (z. B. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel). Um eine rechtliche Bindung zu bewirken, sind diese in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	ja	<p>Da durch diese Maßnahmen (zweimalige Mahd, Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel) das Erreichen der grünordnerischen Ziele sichergestellt wird, erfolgen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB. Einarbeitung erfolgt in die Begründung und in den Planteil.</p>
<p>Im Pkt. 6.2 wird von einer Reduzierung der „verkehrsberuhigten Bereiche“ ausgegangen, obwohl diese in der 1. Änderung komplett entfallen.</p>	ja	<p>Korrektur dazu erfolgt in der Begründung.</p>
<p>Im Pkt. 6.6 wird ausgesagt, dass auf den Eingriffsgrundstücken selbst kein Ausgleich möglich ist. Innerhalb des WA-Gebietes werden jedoch 12 Bäume als Ausgleich festgesetzt. Somit ist ein Teilausgleich auf den Eingriffsgrundstücken möglich. Die Aussage ist zu überarbeiten.</p>	ja	<p>Diese Aussage wird in der Begründung überarbeitet.</p>
<p>Die Flächenbilanz ist nicht nachvollziehbar und zu überarbeiten. Es wird ausgesagt, dass sich die WA-Fläche um 135 m² erweitert und die Straßenverkehrsfläche um 135 m² verringert. Unter Pkt. 9 wird ausgeführt, dass sich die WA-Fläche um nur 41 m² insgesamt erweitert hat. Weiterhin wird kein vergleichender Bezug darauf genommen, dass PG 2 als WA-Fläche festgesetzt war. Eine Gegenüberstellung der Flächenbilanzen des Ursprungs-B-Plans und der 1. Änderung wird empfohlen.</p>	ja	<p>Die Flächenbilanz wird aktualisiert mit Gegenüberstellung der Flächenversiegelungen des Ursprungs-B-Plans und der 1. Änderung.</p>

Die Aussage, dass eine Reduzierung der GRZ von 0,4 auf 0,3 eine generelle Reduzierung der Versiegelung zur Folge hat, ist nicht nachvollziehbar. Die Reduzierung der Versiegelung ist nur prozentual anzusehen. Ob eine absolute Reduzierung der Versiegelung anzunehmen ist, ist abhängig von der Größe der zulässigen Grundfläche nach § 19 BauNVO.	ja	Korrektur dieser Aussage erfolgt in der Begründung.
Die Berechnung der Baugebietsfläche für den Ursprungs-B-Plan ist nicht nachvollziehbar und zu überprüfen. Unseres Erachtens nach beträgt die Größe des WA-Gebiets im Ursprungs-B-Plan (ausgehend von der WA-Fläche der 1. Änderung) mindestens 3.237 m ² . Die WA-Fläche nördlich des verkehrsberuhigten Bereichs im Ursprungs-B-Plan ist hierbei nicht berücksichtigt.	ja	Eine digitale Überprüfung der WA-Fläche des Ursprungs-B-Plans ist erfolgt. Die bisher angegebene Fläche von 3.036 m ² wurde bestätigt.
2. Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar		
Schreiben vom 17.07.2018:		
Belange der Wasserwirtschaft:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB:		
Da am Planungsziel des ursprünglichen B-Plans, ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen, auch im 1. Änderungsverfahren festgehalten wird, ist die 1. Änderung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	---	Keine Begründung erforderlich.
Beratende Hinweise:		
Die textliche Festsetzung 1, wonach die Fläche zur Belastung mit einem Gehrecht nicht auch zugunsten der Allgemeinheit erfolgt, kann – auch unter Berücksichtigung der Begründungsaussagen, S. 8 und 10 – nicht nachvollzogen werden. Nach dem Ursprungsplan dient die festgesetzte Straßenverkehrsfläche nicht nur den Anliegern, den Ver- und Entsorgungsträgern sowie zur Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Der vorhandene Weg ist eingebunden in ein Wegenetz, das von Fußgängern genutzt werden kann. Daher sollte sichergestellt werden, dass der Weg im Planvollzug auch allgemein von Fußgängern genutzt werden kann.	ja	Erweiterung des Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit wird in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung ergänzt.
Aus ortsgestalterischen Gründen sollte zur Berücksichtigung der Belange des Ortsbildes nach § 1 (6) Nr. 5 BauGB ergänzt werden, dass nur geneigte Dächer zur Anwendung kommen dürfen, da sich in der näheren Umgebung nur Satteldächer befinden.	nein	Die gemäß dem Ursprungs-B-Plan rechtswirksame Festsetzung zu den Dächern (Sattel- und Krüppelwalmdächer) wird auch in der 1. Änderung des B-plans beibehalten. Somit wird bereits mit dem Ursprungs-B-Plan dem Ortsbild der näheren Umgebung entsprochen.
Die in der Festsetzung 4 getroffene Aussage, dass keine Farbgebungen der Dachdeckungen festgesetzt werden, kann gestrichen werden.	ja	Streichung erfolgt in der Planzeichnung und in der Begründung.

<p>Aus der Begründung geht nicht hervor, wie die im sonstigen Geltungsbereich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf der privaten Grünfläche PG 2 sowie auf der im Ursprungsplan bereits festgesetzten Grünfläche (im direkten nordöstlichen Anschluss an den Änderungsplan) vollzogen werden sollen.</p> <p>Zur Vermeidung eines zu hohen Verwaltungsaufwandes sollte der Ausgleich auf vertraglicher Ebene vor Satzungsbeschluss geregelt werden. In den Verträgen mit der Kommune müssen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf genau zu bestimmende Teilgebiete der Grünfläche PG 2 sowie der nordöstlich angrenzenden Grünfläche auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die Eigentümer der Ausgleichflächen müssen sich zudem vertraglich vor dem Satzungsbeschluss verpflichten, die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden und zu erhalten. Der Vollzug der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen ist in der Begründung ergänzend darzulegen. § 9 (1 a) BauGB ermächtigt nicht zur Bestimmung eines Verteilungsmaßstabs hinsichtlich der Ausgleichsflächen.</p>	ja	<p>Die Begründung wird ergänzt. Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über Verträge zwischen der Stadt Schmölln und den Grundstückseigentümern, auf deren Grundstücken die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sowie zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern untereinander. Diese Verträge liegen vor dem Satzungsbeschluss zur 1. Änderung vor und regeln auch die Teilgebiete, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind.</p>
<p>In der Begründung Pkt. 9 ist zu erläutern, was mit dem in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verwendeten Begriff „Eingriffsfläche“ gemeint ist (als Eingriffsfläche der 1. Änderung sind hier 45 % der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes relevant, die versiegelt werden dürfen).</p>	ja	<p>Begründung zu diesem Inhalt wird geändert.</p>
<p>3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Rosa-Luxemburg-Str. 7, 07381 Pößneck</p>		
<p>Schreiben vom 10.07.2018:</p>		
<p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Keine Einwände oder Bedenken gegen vorgesehene Festsetzungen.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>4. Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Servicestelle Großenstein, Am Bahnhof 1 a, 07580 Großenstein</p>		
<p>Schreiben vom 05.07.2018:</p>		
<p>Die Fläche wurde bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Weitere Belange der Landwirtschaft werden nicht berührt. Zustimmung.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.
<p>5. Landespolizeiinspektion Gera, Theaterstr. 3, 07545 Gera</p>		
<p>Schreiben vom 18.07.2018:</p>		
<p>Keine Einwände.</p>	---	Keine Begründung erforderlich.

6. Agrarprodukte Schmölln GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 2, 04626 Schmölln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
7. Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz		
Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
8. Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1, 04603 Nobitz Schreiben vom 21.06.2018:		
Zustimmung.	---	Keine Begründung erforderlich.
9. VG „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, Gemeinde Nöbdenitz, 04626 Nöbdenitz Schreiben vom 27.06.2018:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
10. VG „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, Gemeinde Vollmershain, 04626 Nöbdenitz Schreiben vom 27.06.2018:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
11. VG „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, Gemeinde Thonhausen, 04626 Nöbdenitz Schreiben vom 27.06.2018:		
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	---	Keine Begründung erforderlich.
12. Gemeinde Altkirchen, Schmöllner Str. 13, 04626 Altkirchen Schreiben vom 19.06.2018:		
Es werden keine öffentlichen Belange der Gemeinde berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
13. Gemeinde Drogen, Hauptstr. 2, 04626 Drogen Schreiben vom 19.06.2018:		
Es werden keine öffentlichen Belange der Gemeinde berührt.	---	Keine Begründung erforderlich.
14. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar Schreiben vom 22.06.2018:		
Einverstanden. Unsere Hinweise und Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen übernommen.	---	Keine Begründung erforderlich.
15. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, FB Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt Schreiben vom 21.06.2018:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.

16. Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt Schreiben vom 06.07.2018:		
Keine Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht.	---	Keine Begründung erforderlich.
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 18.06.2018:		
Belange werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände. Bis zu einer Bauhöhe von 287,7 m ü. NHN werden Belange der Landesverteidigung nicht beeinträchtigt.	ja	Die in der 1. Änderung festgesetzte Zulässigkeit von maximal 2 Vollgeschossen erreicht nicht die Höhe von 287,7 m ü. NHN.
18. Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 Gera Schreiben vom 17.07.2018:		
Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
19. Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, Burgstr. 1 A, 07545 Gera Schreiben vom 01.07.2018:		
Die vorgelegte 1. Änderung widerspricht nicht unseren Planungen und Interessen, da diese nicht mit der damaligen Grenzregulierung und den neu festgelegten Grundstücksgrenzen kollidiert.	---	Keine Begründung erforderlich.
20. ThüringenForst, Bahnhofstr. 29, 07570 Weida Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
21. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena Schreiben vom 05.07.2018:		
Hinsichtlich Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz keine Bedenken.	---	Keine Begründung erforderlich.
22. Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera Schreiben vom 02.07.2018:		
Es werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thür. Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetz.	---	Keine Begründung erforderlich.
23. Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---

24. Straßenbauamt Ostthüringen, H.-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera Schreiben vom 20.06.2018:		
Belange werden nicht berührt. Keine grundsätzlichen Einwände sowie weiterführende Forderungen und Hinweise.	---	Keine Begründung erforderlich.
25. THÜSAC, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Industriestr. 4, 04603 Windischleuba Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
26. Deutsche Telekom Technik GmbH, J.-Morand-Str. 4, 07552 Gera Keine Stellungnahme eingegangen.	---	---
27. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Heidestr. 2, 10557 Berlin Schreiben vom 19.06.2018:		
Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von uns betriebenen Anlagen oder sind in nächster Zeit geplant.	---	Keine Begründung erforderlich.
28. MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, PF 1225, 04410 Markkleeberg Schreiben vom 19.06.2018:		
Keine grundsätzlichen Bedenken. Im B-Plan-Gebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes.	---	Keine Begründung erforderlich.
29. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt Schreiben vom 20.06.2018:		
Im Planbereich befinden sich keine Strom- oder Erdgasversorgungsanlagen der TEN. Derzeit sind keine Baumaßnahmen von uns vorgesehen.	---	Keine Begründung erforderlich.
30. GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Schreiben vom 12.07.2018:		
Keine Betroffenheit von Anlagen, für die die GDMcom zuständig ist. Keine Einwände.	---	Keine Begründung erforderlich.
31. Stadt Schmölln, Straßenverkehrsbehörde, Markt 1, 04626 Schmölln Schreiben vom 13.07.2018:		
Dem Vorhaben wird ohne Einwände zugestimmt.	---	Keine Begründung erforderlich.

32. Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln		
Schreiben vom 17.07.2018:		
Keine beabsichtigten oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen vorhanden, welche Einfluss auf die Planung hätten. Die aus der Änderung des B-Plans hervorgehende Wohnbebauung kann an die öffentliche Entwässerung und Grundwasserversorgung des Ortsteils Brandrübel angeschlossen werden. Es spricht insgesamt nichts gegen die Änderung des B-Plans.	---	Keine Begründung erforderlich.
ÖFFENTLICHKEIT:		
Schreiben der Stadt Schmölln, Bauamt, vom 05.12.2018:		Während der Auslegung wurden von keinem Bürger Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Während der Auslegungsfrist vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.	---	---